

23/11. 1915

*Qualität Mangel für die Versorgung der ungarischen Leute in Österreich*

**Ausnahmsbestimmungen für den Selbstverbrauch in der Landwirtschaft.**

Für die Produzenten des Getreides, die Landwirte, werden auch in der neuen Verordnung gewisse Sonderbestimmungen geschaffen.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe werden demnach ebenso wie bisher zur Ernährung der Angehörigen ihres Haushaltes (Wirtschaft) einschließlich jener Arbeiter und Angestellten, denen freie Kost, Mahlprodukte oder Brotgetreide als Lohn gebühren, das beschlagnahmte Getreide und Mehl in einer nach der Verbrauchsregelung festgesetzten Menge verbrauchen dürfen.

Sie können dieses Getreide selbst der Vermahlung zuführen, wobei aber die Mühlen gehalten sind, über derartige, ihnen von landwirtschaftlichen Selbstversorgern übergebene Mengen besondere Vermerke zu führen.

Weiter darf der Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe die zur Aussaat notwendigen Getreidemengen verwenden. Das Höchstmaß, das als Saatgut zurückbehalten werden kann, wird behördlich festgesetzt werden. Endlich kann das beim Drusch abfallende, nicht mahlfähige Getreide (Wintergetreide) verfüttert werden; die Mengen, die als solches in Abzug gebracht werden dürfen, werden ebenfalls in einer besonderen Vorschrift festgesetzt werden.

Im übrigen wird die Verteilung von Saatgut, anders als in der Verordnung vom 21. Februar d. J., grundsätzlich der Kriegsgetreideverkehrsanstalt vorbehalten, die mit geeigneten Organisationen oder Händlern entsprechende Vereinbarungen über den Vertrieb abschließen wird. Hierbei wird der Festsetzung angemessener Preise besonderes Augenmerk zuzuwenden sein.

**Staatliche Feststellung der Getreidepreise.**

Dem staatlichen Charakter des neuen Systems der Verkehrsregelung entsprechend, werden sowohl die Uebernahmepreise für das Getreide wie auch die Verkaufspreise der Kriegsgetreideverkehrsanstalt (Großhandelspreise) staatlich bestimmt. Die betreffenden Verfügungen werden vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister, dem Handelsminister und dem Finanzminister erlassen. Die Mitwirkung des Finanzministers ist angesichts der in Betracht kommenden großen staatsfinanziellen Interessen geboten, da etwaige Ausfälle bei der Gebarung der Kriegsgetreideverkehrsanstalt vom Staate zu decken sind.

Sinsichtlich der Verkaufspreise ist in der kaiserlichen Verordnung die besondere Vorschrift getroffen, daß sie auf Grund kaufmännischer Berechnung der zu deckenden Kosten zu erstellen sind. Die betreffende Verordnung wird in der nächsten Zeit erscheinen.

**Druschzwang, Mahlzwang.**

Die Besitzer von Getreide sind verpflichtet, den Drusch (Rebelung des Mais) vorzunehmen. Diefür kann eine behördliche Frist bestimmt und nach deren fruchtlosem Ablauf das Ausdreschen auf Kosten und Gefahr des Besitzers verfügt werden, wobei seine Wirtschaftsräume und die Mittel seines Betriebes in Anspruch genommen werden können. Das Stroh wird mit dem Ausdreschen von der Beschlagnahme frei.

Sinsichtlich der Mühlen wird bestimmt, daß diese über behördliche Aufforderung verpflichtet sind, Getreide aufzubewahren und auszumahlen. (Mahlzwang.) Lagerungsgebühr und Mahllohn können von der Behörde bestimmt werden. Ebenso kann die Behörde Lagerräume für die Aufbewahrung von Getreide und Mahlprodukten und zweiter Trockenanlagen für die Behandlung von Getreide gegen eine von ihr festzusetzende Vergütung in Anspruch nehmen.

**Kommissionäre und Mühlen.**

Endlich wurden gewisse, bisher nur vertragsmäßig festgestellte Verpflichtungen der Beauftragten (Kommissionäre) und der Mühlen nunmehr auch öffentlich rechtlich statuiert: Die zum Anlauf der beschlagnahmten Gegenstände Beauftragten dürfen über die gefausten Gegenstände nur nach Maßgabe jener Aufträge weiter verfügen, die ihnen von der Anstalt erteilt werden. Ebenso sind die Mühlen, die von der Anstalt oder deren Beauftragten Getreide übernehmen, verpflichtet, über dieses sowie über die daraus gewonnenen Mahlprodukte nur nach den Weisungen der Anstalt zu disponieren. Die Mühlen können von der Behörde verhalten werden, zur Kontrolle über die Vermahlung und die Abgabe von Mahlprodukten bestimmte Vormerkbücher zu führen. Dies gilt, wie schon erwähnt, insbesondere für jene Mühlen, die für landwirtschaftliche Selbstverbraucher Getreide ausmahlen.

**Vorratsaufnahme.**

Da eine planmäßige Verteilung den Ueberblick über die vorhandenen Vorräte zur Voraussetzung hat, erhält der Minister des Innern die Ermächtigung, jederzeit für alle oder einzelne der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder die Aufnahme der Vorräte an Getreide und Mahlprodukten anzuordnen.

Ueberdies können zur Ermöglichung einer fortlaufenden Uebersicht über die vorhandenen Getreidevorräte Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe zur Erteilung von Auskünften über ihre Ernteflächen sowie zur Führung von Vermerken über die Ernte- und Druschergebnisse gehalten werden.

**Regelung des Verbrauches: Brotarten wie bisher.**

Der Minister des Innern bestimmt, nach welchen Grundsätzen die verfügbaren Vorräte dem Verbrauch zuzuführen sind.

Neben dieser eine allgemeine Ermächtigung enthaltenden Norm wurde in den Schlußbestimmungen der kaiserlichen Verordnung festgesetzt, daß die Verordnung des Gesamtministeriums vom 26. März 1915 über die allgemeine Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten bis auf weiteres in Geltung bleibt. Infolgedessen behalten auch die auf Grund dieser Ministerialverordnung erlassenen Verordnungen der politischen Landesbehörden ihre Wirksamkeit.

Somit wird an den bestehenden Vorschriften über die Verbrauchsregelung, also insbesondere an der Einführung der Brotarten vorläufig nichts geändert. Ebenso bleiben die bestehenden Mahl- und Badvorschriften zunächst unverändert in Geltung.

**Beabsichtigte Erhöhung der Brotration für schwer arbeitende Personen.**

Was die Höhe der zulässigen täglichen Verbrauchsmengen an Brot und Mehl (Ration) betrifft, so kann eine Neuregelung erst dann stattfinden, bis die Ergebnisse der neuen Ernte endgültig feststehen werden. Es ist aber beabsichtigt, für die Zwischenzeit eine Erhöhung für schwer arbeitende Personen, also Erntearbeiter und gewisse Kategorien industrieller Arbeiter, festzusetzen.

**Neuorganisation der Kriegsgetreideverkehrsanstalt.**

Die Kriegsgetreideverkehrsanstalt erhält ein neues Statut. Es wird nunmehr eine Zentralfstelle in Wien und Zweiganstalten in der Provinz geben. Die Aufgaben der Anstalt als solcher sind im neuen Statut im übrigen in ähnlicher Weise bestimmt wie bisher, wurden aber noch dahin erweitert, daß die Kriegsgetreideverkehrsanstalt auch die aus Ungarn zu beziehenden Mengen an Getreide und Mahlprodukten zu übernehmen und die zu diesem Zwecke erforderlichen geschäftlichen Vereinbarungen mit den berufenen Organen der ungarischen Regierung zu treffen haben wird.

Die Anstalt ist dem Minister des Innern unterstellt, der die näheren Bestimmungen über das dienstliche Zusammenarbeiten des Instituts mit den Organen des Ministeriums trifft. Der Minister des Innern ernannt auch im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern Regierungskommissäre zur Ausübung der Staatsaufsicht.